

Weber / Förchler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013**Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 8 „Einlassungen des Beklagten auf die Klage“**

1. „Ich teile mit, dass ich mich gegen die Klage vom 03.04.2013 verteidigen möchte“.
2. Den Erlass einen Versäumnisurteils gegen ihn.
3. Statt drei Gerichtsgebühren wird nur noch eine Gerichtsgebühr angesetzt (Nr. 1211 Ziff. 2 KV-GKG); Beim Klägeranwalt entsteht neben der Verfahrensgebühr von 1,3 noch eine weitere halbe Gebühr (Nr. 3105 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV-RVG).
4. Es droht ihm die „Präklusion“ eines nach Fristablauf gehaltenen Vortrags (§ 296 Abs. 1 ZPO), d.h. sein Vortrag wird als verspätet zurückgewiesen, wenn seine Berücksichtigung eine Entscheidung verzögern würde.
5. Ein Anerkenntnisurteil kann im schriftlichen Vorverfahren, im frühen ersten Termin oder im Haupttermin ergehen. Eines speziellen Antrags bedarf es hierzu nicht („ist zu verurteilen“, § 307 ZPO).
6. Statt drei Gerichtsgebühren wird nur noch eine Gerichtsgebühr angesetzt (Nr. 1211 Ziff. 2 KV-GKG); Beim Klägeranwalt entsteht neben der Verfahrensgebühr von 1,3 noch eine weitere Gebühr in Höhe von 1,2 (Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV-RVG).
7. Ist das Anerkenntnis ein „sofortiges“, also im ersten Schriftsatz innerhalb der Klageerweiterungsfrist, ohne dass er Klageveranlassung gegeben hatte, trägt der Kläger die Prozesskosten. Klageveranlassung gibt, wer vorgerichtlich bereits in Verzug ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder die Leistung verweigert.
8. Nein, das muss er grundsätzlich nicht. Die Sachurteilsvoraussetzungen müssen vom Gericht von Amts wegen geprüft werden. Im Falle der Unzuständigkeit des Gerichts allerdings könnte sein Rügeverzicht als „rügefreie Einlassung“ angesehen werden, sodass das Gericht zuständig wird. Handelt es sich um „verzichtbare Sachurteilsvoraussetzungen“, so werden diese nur auf Rüge vom Gericht beachtet (entgegenstehende Schiedsgerichtsklausel, Einwand fehlender Kostenerstattung nach Klagerücknahme, Einwand fehlender Ausländersicherheit).
9. Er kann Rechtsausführungen machen, er kann vom Kläger behauptete Tatsachen bestreiten und er kann Einwendungen (rechtshindernd, rechtvernichtend) erheben.
10. Bestreiten ist nicht pauschal zulässig, sondern muss substantiiert erfolgen, d.h. es müssen konkrete Tatsachen benannt werden, die negiert werden.
11. Ausnahmsweise darf ein pauschales Bestreiten „mit Nichtwissen“ erfolgen, wenn der Bestreitende mangels eigener Wahrnehmung nicht substantiiert bestreiten kann.
12. Was zugestanden ist, bedarf keines Beweises. Das Gericht ist dann an die – übereinstimmende – Tatsachenbehauptung gebunden.

13. Einwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt, Einreden hingegen müssen vom Berechtigten ausdrücklich erhoben werden, um berücksichtigt zu werden.
14. Einwendungen sind rechtshindernd oder rechtsvernichtend (z.B. Sittenwidrigkeit oder Erfüllung). Einreden sind rechtshemmend (z.B. Verjährung).
15. Die aufzurechnende Gegenforderung muss bestehen, Haupt- und Gegenforderung müssen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen denselben Parteien stehen, sie müssen gleichartig sein (i.R. Geld) und es darf kein Aufrechnungsverbot bestehen (§§ 387 ff. BGB).
16. Es gibt die *Primäraufrechnung* (die Klageforderung wird anerkannt, soll aber ausschließlich durch die Gegenforderung zu Fall gebracht werden): A will von B Rückzahlung eines Darlehens, das akzeptiert B, rechnet aber mit einer Schmerzensgeldforderung gegen A in gleicher Höhe auf, sodass er nichts mehr schuldet.

Daneben gibt es die *Hilfsaufrechnung* (die Klageforderung wird bestritten, nur hilfsweise wird die Aufrechnung erklärt): B bestreitet im obigen Fall in erster Linie den Abschluss eines Darlehensvertrages und behauptet nie Geld erhalten zu haben. Sollte die Darlehensforderung jedoch von A nachgewiesen werden, so rechnet er in zweiter Linie mit einer Schmerzensgeldforderung in gleicher Höhe auf.

17. Die hilfsweise aufgerechnete Forderung erwächst nur dann in Rechtskraft, wenn die Hauptforderung als bestehend vom Gericht erkannt wurde und das Gericht daher ebenfalls über die aufgerechnete Forderung tatsächlich (positiv oder negativ) entscheiden musste. Wo die Klageforderung bereits als nicht bestehend erkannt wird, kommt es zu keiner Prüfung der Eventualaufrechnung mehr, hier erwächst daher auch keine Entscheidung über eine Gegenforderung in Rechtskraft.
18. Die Eventualaufrechnung ist eine Aufrechnung unter der Bedingung, dass die Klageforderung vom Gericht als bestehend anerkannt werde. Allerdings ist das eine „innerprozessuale“ Bedingung, über deren Bestehen oder Nichtbestehen dasselbe Gericht entscheidet, das auch über die Klageforderung entscheidet. Daher wird die Eventualaufrechnung – trotz Bedingung – als zulässig angesehen.
19. Bei der Hilfsaufrechnung wird der Wert der Gegenforderung dem Gebührenstreitwert der Klage hinzuaddiert, sobald das Gericht über die Gegenforderung tatsächlich entscheiden musste (also wenn die Klageforderung als berechtigt angesehen wurde).
20. Für die Zuständigkeit ist der höhere der beiden Streitwerte maßgeblich, Klage und Widerklage werden betragsmäßig nicht addiert (§ 5 2.HS ZPO). Im vorliegenden Fall bleibt es also bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts bis 5.000 €.
21. Beruhen Klage und Widerklage auf demselben rechtlichen Verhältnis oder auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt und besteht demnach ein „rechtlicher Zusammenhang“ zwischen

beiden, so eröffnet § 33 ZPO für die Widerklage einen eigenen besonderen Gerichtsstand am Gericht der Klage.

22. Widerklage kann entweder der Beklagte gegen den Kläger oder gegen einen Dritten erhoben werden (Drittwiderklage).
23. Für den Gebührenstreitwert (Achtung: nicht für den Zuständigkeitsstreitwert) können Wert der Klage und Wert der Widerklage addiert werden, wenn beide unterschiedliche Streitgegenstände betreffen (§ 45 Abs., 1 Satz 1 GKG).